



öffentlich

**Betreff:**

Anwendung des § 31 (2) des Baugesetzbuches zur Ermöglichung des zeitnahen Trafohaus-Umbaus in der Waldsiedlung Groß Glienicke

Erstellungsdatum 09.09.2019

Eingang 502: 09.09.2019

**Einreicher:** Steve Schulz und Winfried Sträter

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.09.2019	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat nimmt zur Kenntnis, dass die verkehrliche Anbindung der Waldsiedlung vom Ritterfelddamm aus erfolgt und dadurch die ursprünglich vorgesehene Straßenplanung am nördlichen Eingang (Heinz-Sielmann-Ring) hinfällig geworden ist.

Da infolgedessen das ehemalige Trafohaus erhalten werden kann, bittet er den Oberbürgermeister, von der Möglichkeit gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches Gebrauch zu machen und eine Befreiung von der Festsetzung im B-Plan 11A zu erteilen, um zeitnah Umbau und Umnutzung des Gebäudes zu ermöglichen.

gez. Steve Schulz und Winfried Sträter

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Mit der fortschreitenden Bebauung der Waldsiedlung wird der Bau eines Nahversorgungs-Cafés immer dringlicher. Die Befreiung von der Festsetzung im B-Plan ist gemäß Baugesetzbuch möglich, wenn „Gründe des Gemeinwohls“ vorliegen (§31 (2) 1) und wenn „die Abweichung städtebaulich vertretbar ist“ (§ 31 (2) 2). Beide Bedingungen sind in diesem Fall erfüllt. Da die Investition nach gegenwärtigem Stand der Bemühungen zu scheitern droht, wenn sie nicht zeitnah erfolgt, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dies zu verhindern.